

Marktgemeindeamt St. Florian

✉ 4490 St. Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1; Pol.Bez.: Linz-Land

☎ Tel. 07224/4255-0; Fax 07224/4255-42;

e-mail: gemeinde@st-florian.ooe.gv.at; www.st-florian.at

DVR 0059897; UID-Nr. ATU22698604

Zl.: 813/2017-Le

ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Florian vom 4. Juli 2017,
mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird
verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Asten/St. Florian. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten, zum Altstoffsammelzentrum Asten/St. Florian zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** können über die Biotonne entsorgt werden. Grünabfälle sind ganzjährig zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Plaß, Fernbach 2, 4490 St. Florian, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Hausabfallbehälter

Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3

Biotonnenabfallbehälter

Kunststofftonne 120 Liter

EN 840-1

Kunststofftonne 240 Liter

EN 840-1

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, mit Ausnahme der 770 und 1100 Liter Kunststoffcontainer EN 840-3, werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die 770 und 1100 Liter Kunststoffcontainer können von jeder Firma bezogen werden. Sie müssen der Norm EN 840-3 entsprechen und vom Abfuhrfahrzeug des Entsorgungsbetriebes (beauftragter Dritter) entleert werden können. Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter und Container verwendet werden.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind,
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird,
3. diese an den Abfuhrtagen in verschlossenem Zustand ab 6.30 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind und
4. der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar **insbesondere** nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht.

Haushaltsgröße:	Mindestvolumen pro Woche		
1-Personen-Haushalt	5,0 Liter	4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter	5-Personen-Haushalt	15,0 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter		

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei-, oder vierwöchentlich.

Zur Unterscheidung des Abfuhrintervalls sind die Abfallbehälter wie folgt zu kennzeichnen:

Kennzeichnung 1: Abfuhrintervall zweiwöchig - roter Aufkleber

Kennzeichnung 2: Abfuhrintervall vierwöchig - blauer Aufkleber

Jeder Grundeigentümer kann sich für die zwei- oder vierwöchige Abfallabfuhr entscheiden. Dies muss jedoch schriftlich beim Gemeindeamt St. Florian bekannt gegeben werden. Wird die Erklärung im Laufe eines Jahres abgegeben, so beginnt die gewünschte, geänderte Abfallabfuhr mit Jahresbeginn des darauffolgenden Jahres für dieses ganze Jahr. Diese Änderung gilt so lange, bis eine neuerliche Erklärung eine Änderung zum jeweiligen nächsten Jahresbeginn erfordert.

- (2) **Sperrige Abfälle** können während den Öffnungszeiten in das Altstoffsammelzentrum Asten/St. Florian gebracht werden. Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** sowie der **Grünabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zweiwöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei-, oder vierwöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Übernahmezeiten für Grünabfälle bei der Kompostierungsanlage Plaß, Fernbach 2, 4490 St. Florian, werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde St. Florian bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, **Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, Flughafenstraße 8, 4063 Hörsching**, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Mitterhoferstraße 100, 4600 Wels, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden **Biotonnenabfälle** betreibt.

Die Marktgemeinde St. Florian bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Ingeborg und Josef Plaß, St. Florian, Fernbach 2, 4490 St. Florian, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort, St. Florian, Fernbach 2, 4490 St. Florian, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde St. Florian anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt am 21. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13. Dezember 2016, in Kraft seit 21. Juli 2017, außer Kraft.

An der Amtstafel
angeschlagen am: 05.07.2017
abgenommen am: 20.07.2017



Der Bürgermeister:

Robert Zeitlinger



Amt der Oö. Landesregierung
AUWR-2006-1282/31-Emm
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben
Linz, am 8.7.18 Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage

